

II-2760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1397 R.1  
1985-05-31

A n f r a g e

der Abgeordneten DDr. König, Dr. Lichal, Dr. Michael Graff  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend das Strafverfahren gegen Udo Proksch

Der außergewöhnliche und aufsehenerregende Ablauf des  
gegen Udo Proksch, den Hausherrn des "Club-45", beim Landes-  
gericht für Strafsachen Wien wegen des Verdachtes des Millionen-  
betruges anhängigen Strafverfahrens erweckt in der Öffentlich-  
keit den Eindrück, daß drei Mitglieder der Bundesregierung  
daran interessiert sind, Udo Proksch unter Ausnutzung ihrer  
Amtsstellung Hilfe zu gewähren und vor der Strafverfolgung zu  
schützen.

Am 19.11.1984 wies Ministerialrat Dr. Robert Köck unter aus-  
drücklicher Berufung auf eine Weisung von Innenminister  
Karl Blecha den Sicherheitsdirektor von Niederösterreich  
fern schriftlich an, die über gerichtlichen Auftrag geführten  
Erhebungen in der Strafsache Udo Proksch mit sofortiger Wirkung  
einzustellen. Diese Weisung mußte allerdings wenige Stunden  
später widerrufen werden, da es dem Innenminister von Gesetzes  
wegen verwehrt ist, Aufträge des Gerichtes außer Kraft zu setzen.

Justizminister Dr. Harald Ofner wiederum vereitelte sowohl im  
Jänner als auch im März 1985 die Einleitung der gerichtlichen  
Voruntersuchung gegen Udo Proksch, obwohl dies in beiden  
Fällen von der Staatsanwaltschaft Wien und den zuständigen

Beamten des Justizministeriums vorgeschlagen worden war. Dadurch verhinderte der Justizminister, daß das Strafverfahren in Eigenverantwortung vom unabhängigen Untersuchungsrichter geführt werden konnte und erzwang die Weiterführung des Verfahrens im Rahmen der von den weisungsgebundenen Anklagebehörden steuerbaren Vorerhebungen. Darüber hinaus wurde die Staatsanwaltschaft Wien in diesem Strafverfahren schriftlich, aber auch telefonisch laufend angewiesen, über praktisch alle Anträge, die sie bei Gericht zu stellen beabsichtigt, zuvor der unter der Leitung von Dr. Otto F. Müller stehenden Oberstaatsanwaltschaft Wien bzw. dem Bundesministerium für Justiz zu berichten und jeweils deren Genehmigung einzuholen.

Außenminister Leopold Gratz setzte im Februar 1985, als sich Udo Proksch, mit dem ihn - ebenso wie im übrigen Innenminister Karl Blecha - die gemeinsame Mitgliedschaft im "Club-45" verbindet, vorübergehend in Untersuchungshaft befand, die ihm aufgrund der Leitung seines Ministeriums offenstehenden Möglichkeiten ein, um für Udo Proksch im Amtswege vermeintliches Entlastungsmaterial aus Rumänien rechtzeitig zur Haftprüfungsverhandlung beizuschaffen. Überdies bot sich Leopold Gratz dem Untersuchungsrichter vor der Haftprüfungsverhandlung un aufgefordert und öffentlich als Entlastungszeuge für Udo Proksch an.

Das mehr als eigenartige Vorgehen des Innen-, Justiz- und Außenministers war Gegenstand von 3 am 20.3.1985 eingebrachten schriftlichen Anfragen (Nr. 1209-1211/J). Die Anfragebeantwortungen (1189/AB, 1193/AB und 1198/AB) hiezu sind jedoch teils unvollständig, da die gestellten Fragen nicht zur Gänze beantwortet wurden, teils sind sie nicht zufriedenstellend bzw. geben sie keine rückhaltlose Aufklärung und daher zu weiteren Fragen Anlaß.

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

1. Wie oft wurde bisher von der Staatsanwaltschaft Wien im Berichtswege vorgeschlagen, beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung gegen Udo Proksch zu beantragen?
2. Entspricht es den Tatsachen, daß im Zusammenhang mit der Behandlung der Berichte der Staatsanwaltschaft Wien und der hiezu erstatteten Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien die mit dieser Strafsache befaßten zuständigen Beamten Ihres Ministeriums dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft Wien auf Einleitung der Voruntersuchung beitraten und sich gegen die Genehmigung der gegenteiligen Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien aussprachen?
3. Wenn ja: a)  
Lautete demnach die Empfehlung der zuständigen Beamten Ihres Ministeriums anders als Ihre Entscheidung, mit welcher Sie die Einleitung der Voruntersuchung gegen Udo Proksch verhinderten?
  - b)  
Weshalb haben Sie sich nicht der Empfehlung der zuständigen Beamten Ihres Ministeriums angeschlossen?
  - c)  
Durch welche Person (bzw. Personen) wurden Sie bewogen, sich gegen die Empfehlung der zuständigen Beamten Ihres Ministeriums auszusprechen?

d)

Welcher Beamte (bzw. welche Beamten) Ihres Ressorts hat (bzw. haben) Ihre abweisliche Entscheidung vorbereitet und für Sie unterschriftsreif gemacht?

e)

Wurde diesem Beamten (bzw. diesen Beamten) von Ihnen hiezu eine diesbezügliche Weisung erteilt?

4. Wenn - wie von Ihnen in Punkt 5 Ihrer Anfragebeantwortung (1193/AB) ausgeführt wird - Ihre Entscheidung nicht aufgrund einer Intervention erging, weshalb haben Sie sich dann im Mittagsjournal vom 26.3.1985 nur einschränkend dahingehend geäußert, daß es im Strafverfahren gegen Udo Proksch bei Ihnen Interventionen "im Sinne des Wortes" niemals gegeben habe?
5. Weshalb wurde im Strafverfahren gegen Udo Proksch die Staatsanwaltschaft Wien - noch dazu telefonisch - angewiesen, über die von ihr in der Haftprüfungsverhandlung vom 28.2.1985 abzugeben beabsichtigte Stellungnahme einen Bericht zu erstatten?
6. Von wem ging die Weisung zu diesem Berichtsauftrag aus?

a)

von Ihnen?

b)

von Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller?

7. Weshalb haben Sie auf Punkt 10 der Anfrage Nr. 1211/J, ob Sie bereit sind, das Strafverfahren gegen Udo Proksch künftig ohne Eingriff der Oberbehörden von der zuständigen Staatsanwaltschaft führen zu lassen, keine klare und eindeutige Antwort gegeben, sondern sich nur ganz allgemein

- 5 -

auf Ihre Rechte und Pflichten als Bundesminister für Justiz berufen?

8. Sind Sie nunmehr bereit, das Strafverfahren gegen Udo Proksch künftig ohne Eingriff der Oberbehörden von der zuständigen Staatsanwaltschaft führen zu lassen?
9. Entspricht es den Tatsachen, daß die Staatsanwaltschaft Wien angewiesen wurde, auch weiterhin - ohne vorherige Genehmigung der Oberbehörden - keinen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter zu stellen?